

A) Hinweise und allgemeine Zeichenerklärungen

1. Vorhandene Gebäude

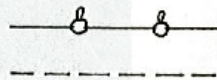
Wohngebäude

Neben- und gewerbliche Gebäude



2. Bestehende Grundstücksgrenzen

3. Geplante Grundstücksgrenzen



4. Flurstücknummer

221

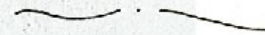
5. Bestehende gemeindliche Wege und Plätze

endausgebaut

nicht ausgebaut, aber im öffentlichen Eigentum



6. Höhengschichtenlinien

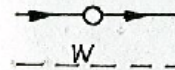


7. Versorgungsleitungen

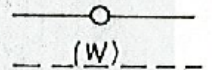
Kanal

Wasser

vorhanden



geplant



B) Rechtsverbindliche Festsetzungen

1. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



2. Baugebiet und Baunutzung (§§ 1, 17 BauNVO)

WA = allgemeines Wohngebiet

Wohngebäude

Nebengebäude

private Freiflächen



MI = Mischgebiet

Z = 2 GRZ = 0,4 GFZ = 0,7



3) Baugrenzen

Straßenbegrenzungslinie

Baubegrenzungslinie



4. Die bauliche Höhengausnutzung mit E + 1 etc. ist gemäß § 17, Abs. 4 BauNVO zwingend vorgeschrieben

*Ziffer 4 auf Höchstgrenze abgeändert.
(s. Mitt. Bl. Aug. 1978)*

5. Höhenlage der Hauptgebäude (EFOK), bezogen auf die endausgebaute Straßenachse ist bis zu 0,80 m zugelassen.

6. Firstrichtung für Satteldächer

7. Dachneigungen, Drempe, Eindeckungen und Dachaufbauten

Dacheindeckung mit Ziegel, Nebengebäude können mit Asbestzement-Wellplatten, jedoch mit rotbraunem abgewalktem Farbstoff gedeckt werden.

~~Dachaufbauten sind in jedem Falle untersagt.~~ *
* gestrichen - s. Bek. v. 12.8.1985; veröffentlicht im
M.HVG Ebs Nr. 9 v. 2.9.1985

8. Öffentliche Vorbehaltsflächen (§§ 9, 24 BBauG)

Verkehrsflächen

9. Die eingetragenen Sichtfreiflächen sind von allen Erdböschungen, Anpflanzungen, Zäunen und Stapeln, die eine Höhe von 1,30 m über Fahrbahnoberkante der ST 2260 überschreiten, freizuhalten.

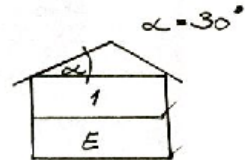
10. Direkte Grundstücksausfahrten auf die ST 2260 sind nicht erlaubt.

11. Die Einfriedungen an der Straßenbegrenzungslinie sind aus Stein oder Betonsockel (bis zu 30 cm hoch) mit Drahtzaun herzustellen. Torpfeiler dürfen nicht 1,20 m Gesamthöhe überschreiten.

Für die zeitlichen Zwischenzäune ist Maschendraht (ohne Plastiküberzug) bis zu 1,20 m Höhe zugelassen.

12. Alle Gebäude sind massiv zu errichten und zu verputzen.

13. Zum Wohngebäude und Garage kann eine Verbindung mittels Mauer und Türe hergestellt werden.



Die Entwürfe
des Bebauungsplanes und der Begrün-
dung werden gemäß Stadtratsbeschuß
vom 21. 12. 65

gebilligt

Schumayer
Bürgermeister

Angfertigt:
Bamberg, den 17. 12. 65
Ing.-Büro für Hoch- und Tiefbau

Leonh. Rudolph
Bamberg

Wickel

Vom 30. 12. 65 bis 31. 1. 66
lagen gemäß § 2 Abs. 6 BBauG die Ent-
würfe des Planes und der Begründung
zur öffentlichen Einsichtnahme vor.

Schumayer
Bürgermeister

Plan und rechtsverbindliche Fest-
setzungen werden als Satzung
gemäß § 10 BBauG beschlossen
Stadtratsbeschuß vom 1. 2. 66

Schumayer
Bürgermeister

Auf Grund § 11 BBauG durch die
Verfügung des Landratsamtes Eber-
mannstadt IV/3-5233 E1-7/66
Nr.
vom 7. 11. 66 genehmigt

Schumayer

Veröffentlichung gemäß § 12 BBauG
des genehmigten Bebauungsplanes
vom 29. 12. 66 bis 11. 1. 67

Schumayer
Bürgermeister

Ziffer 13 angefügt durch Satzungs-
änderung vom 20. 9. 1968. Die Beteilig-
ten haben zugestimmt.
Veröffentlichung vom 20. 9. - 7. 10. 68.

Schumayer
Bürgermeister